### HAUSHALTSSATZUNG FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2022

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 19. Juni 2018 (G. Bl. S. 221) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altheim am 23.02.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1
Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

1.	Im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	5.190.700
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-5.177.800
1.3	Ordentliches Ergebnis von	12.900
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	-
1.5	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von	12.900
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	
1.8	Veranschlagtes Sonderergebnis von	
	Totalisania gas soma a samula a gas ma	
1.9	Veranschlagtes Gesamtergebnis	12.900
2.	Im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	5.002.500
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-4.670.600
2.3	Zahlungsmittelüberschuss aus laufender	331.900
	Verwaltungstätigkeit von	
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.168.600
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.580.400
2.6	Veranschlagtes Zahlungsmittelbedarf aus	-1.411.800
	Investitionstätigkeit	
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf	-1.079.900
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedari	-1.079.900
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-6.200
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-6.200
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes Saldo des Finanzhaushaltes von	-1.086.100

### Haushaltsplan 2022 der Gemeinde Altheim

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen	0€
und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt	
auf	

# § 3 Verpflichtungsermächtigungen

künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und	0 €
Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung),	
wird festgesetzt auf	

## § 4 Kassenkreditermächtigungen

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	500.000 €
---	-----------

#### § 5 Steuersätze

Die St	euersätze (Hebesätze) werden festgesetzt	
1.	Für die Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ( <b>Grundsteuer A</b> )	320 v.H.
	auf	
	b) für Grundstücke ( <b>Grundsteuer B</b> ) auf	300 v.H.
	der Steuermessbeträge	
2.	Für die Gewerbesteuer auf	340 v.H.
	der Steuermessbeträge	

Altheim, den 23.02.2022

Martin Rude Bürgermeister